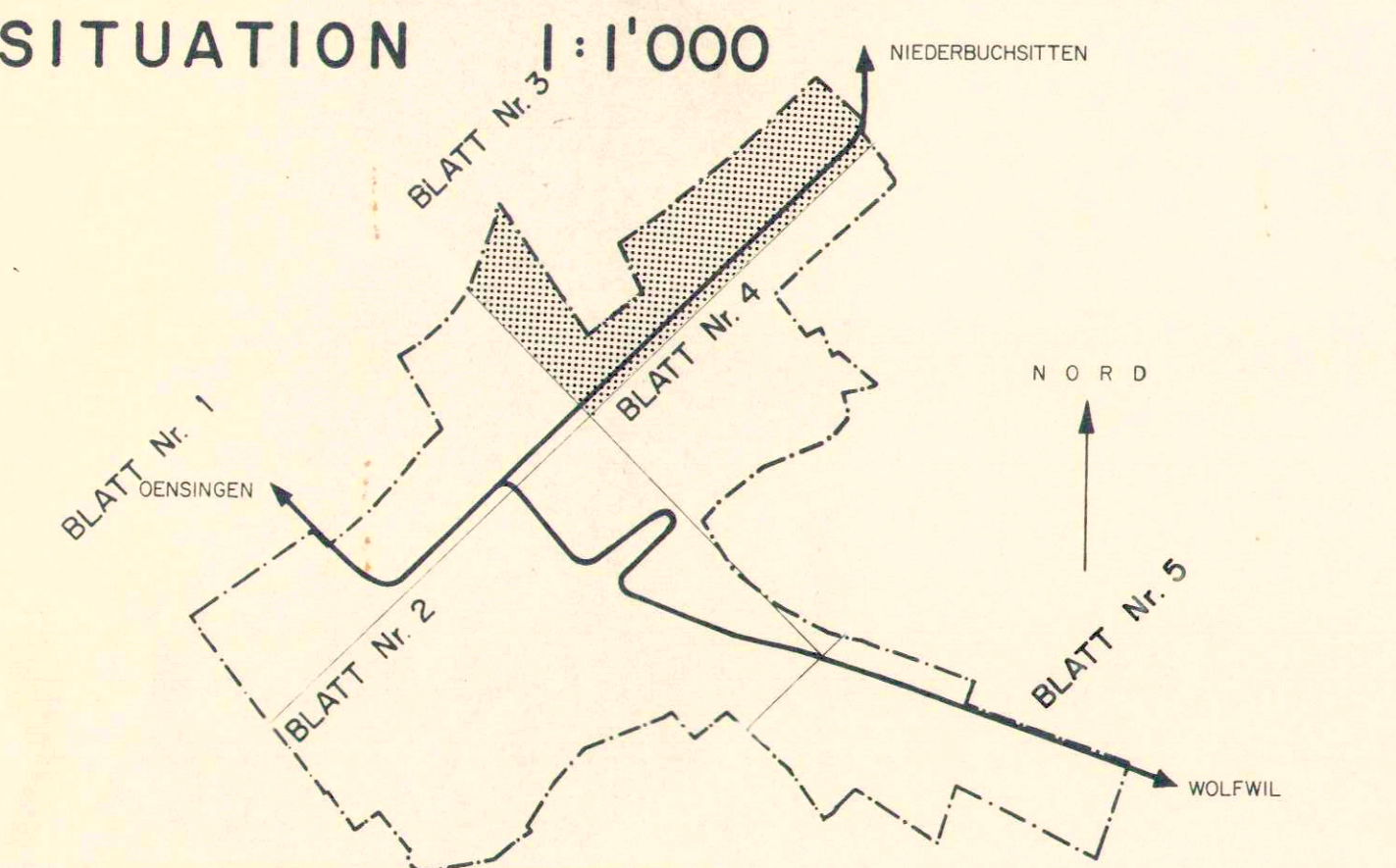


KANTON SOLOTHURN GEMEINDE KESTENHOLZ

ORTSPLANUNG
ERSCHLIESSUNGSPLAN
(STRASSEN UND BAULINIEN BLATT NR. 3)



				GEZ	
				VIS	
				DAT	
				GR	104 / 59
3	26.9.90	CH.H.	HS.	RRB NR. 2924, 3.9.90	PLAN NR
2	17.8.88	CH.H.	HS.	ÄNDERUNG 1. AUFLAGE	6261 / 13
1	23.4.87	CH.H.	HS.	NACHGEFÜHRT, WALD, PLAN KOM. 22.1.87	ROLLE NR 1688
NR	DATUM	GEZ	VIS		

BS
+B

**BEER SCHUBIGER BENGUEREL
& PARTNER**
DIPL. ING. ETH SIA
BAUINGENIEUR UND VERMESSUNGSBURO

SOLOTHURN
BIBERIST
GRENCHEN
OENSINGEN
BALSTHAL
LEGNAU

- LEGENDE**
- HAUPTSTRASSEN
 - SAMMELSTRASSEN
 - ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN
 - TROTTOIRANLAGEN UND FUSSWEGE
 - PRIVATE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN
 - STRASSEN UND TROTTOIRS MIT RICHTPLANCHARAKTER
(NUR BEHÖRDEVERBINDLICH, DER EIGENTÜMER KANN OHNE VORHERIGE DURCHFÜHRUNG DES NUTZUNGSPLANVERFAHRENS NICHT ENTEIGNET WERDEN.)
 - BAUZONENGRENZE
 - GRENZE SIEDLUNGSGEBIET
 - BAULINIEN VORDACHBAULINIEN
VORDÄCHER DÜRFEN WEITERHIN DIE BAULINIE UM MEHR ALS 120m BIS AUF DIE VORDACHBAULINIEN ÜBERRAGEN
 - GESTALTUNGSBAULINIEN
 - VORBAULINIEN
BAUTEN, WELCHE VOR DER BAULINIE ODER HINTER DER VORBAULINIE LIEGEN, KÖNNEN OHNE MEHRWERTVERZICHT UM- UND AUSGEBAUT WERDEN
 - WALD UND FELDGEHÖLZE GEMÄSS FORSTGESETZ (FG)
 - HECKEN GEMÄSS § 20 NHV
 - GESCHÜTZTE BÄUME GEMÄSS § 122 Bau G
 - GEBÄUDE UNTER ALTERTÜMERSCHUTZ
BAUGESUCHS SIND DER KANT. DENKMALPFLEGE ZU UNTERBREITEN

DIE GEMEINDE KESTENHOLZ BEHÄLT SICH VOR, DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IM BAUGESUCHSVERFAHREN INNERHALB DES IM PLAN AUSGESCHIEDENEN STRASSEN ZWECKMÄSSIG ZU VERÄNDERN. DIE ÄNDERUNGEN BETREFFEN EINE REDUKTION DER STRASSENBREITE, OERTLICHE VERÄNDERUNGEN UND VERSÄTZE SOWIE DIE MOBILIERUNG UND BEPFLANZUNG DES STRASSENRAUMES. BETREFFEN SIE DIE GRUNDLAGEN DES PLANES, SO IST EINE NEUE PLANAUFLAGE NOTIG.

VORPLÄTZE VOR GARAGEN, DIE SENKRECHT ZUR STRASSE STEHEN, MÜSSEN VON DER STRASSELINIE EINE TIEFE VON MINDESTENS 6.0m AUFWEISEN, INSBESONDERE AUCH DORT, WO DIE BAULINIE KLEINER ALS 6.0m FESTGELEGT SIND. BEI TROTTOIRS GILT ANALOG 5.0m.

GENEHMIGT DURCH DEN EINWOHNERGEMEINDERAT KESTENHOLZ AM 8. AUGUST 1988
DER AMMANN
[Signature]
DER GEMEINDESCHREIBER
[Signature]

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN
GEMÄSS RRB NR. 2924 VOM 3. SEPT. 1990
DER STAATSSCHREIBER
Dr. K. Fuchs

